



Protokollauszug vom

22.02.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Verkehrsregime Geiselweidstrasse/Thurgauerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.104-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Geiselweidstrasse, im Abschnitt Werkstrasse bis St. Gallerstrasse, wird ein Einbahnregime in Fahrtrichtung Werkstrasse > St. Gallerstrasse für Motorwagen eingeführt. Das Regime wird mit den Signalen «Einbahnstrasse mit Gegenverkehr von Radfahrern» (Signal 4.08.1) und «Einfahrt verboten» (Signal 2.02) mit Zusatztafel «ausgenommen Velo/Mofa» signalisiert.

1.2 Auf der Grünenstrasse, bei der Einmündung in die St. Gallerstrasse, wird das Geradeausfahren in die Geiselweidstrasse für Motorwagen unterbunden und mit dem Gebot «Rechts- oder Linksabbiegen» (Signal 2.39) und der Zusatztafel «ausgenommen Velo/Mofa» signalisiert.

1.3 Auf der St. Gallerstrasse wird in Fahrtrichtung Altstadt auf Höhe der Geiselweidstrasse Links- und Rechtsabbiegen für Motorwagen unterbunden und mit dem Gebot «Geradeausfahren» (Signal 2.36) signalisiert.

1.4 Das Befahren des Trottoirs mit dem Velo entlang der Thurgauerstrasse stadtauswärts, im Abschnitt Geiselweid- bis Römerstrasse, wird unterbunden. Die entsprechenden Signale werden entfernt.

1.5 Der Zwang zur Benützung des Trottoirs mit dem Velo entlang der Thurgauerstrasse stadtauswärts, im Abschnitt Römer- bis Hegistrasse (Bereich Stadtrainbrücke), wird aufgehoben, das Befahren des Trottoirs aber weiterhin ermöglicht. Das Signal 2.63.1 «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» wird entfernt und durch das Signal 2.61 «Fussweg» mit Zusatztafel «Velo gestattet» ersetzt.

1.6 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.7 Gegen diese Verkehrsanordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Signalisation», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322841, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Anwohnende an der Geiselweidstrasse reichten dem Stadtrat im November 2020 eine Petition mit mehreren Anliegen zum Thema Verkehrsberuhigung der Geiselweidstrasse ein. Die rund 60 Petitionärinnen und Petitionäre bemängeln, dass die Verkehrssituation für die Anwohnenden der Geiselweidstrasse nicht mehr länger zumutbar sei. Sie fordern die Stadt auf, den Werk- und Privatverkehr schnellstmöglich zu beruhigen und markant zu reduzieren. Der Stadtrat beauftragte das Tiefbauamt, eine externe Verkehrsstudie zu erstellen (vgl. SR.20.804-2). Der Quartierverein wurde im Schreiben durch den Stadtrat am 12. Mai 2021 über das Vorgehen informiert.

In zwei Besprechungen zwischen dem Petitionär, der Maag Recycling AG, dem Tiefbauamt sowie dem beauftragten Ingenieurunternehmen wurde die Analyse abgeglichen und Massnahmen evaluiert. Zusätzlich fand eine städtische Besprechung zwischen dem Amt für Städtebau, Stadtbuss und dem Tiefbauamt statt. Das Amt für Mobilität des Kantons Zürich wurde durch das Tiefbauamt in die Studie einbezogen.

### **2. Massnahmen**

Für die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf wird neu eine Einbahnregelung an der Geiselweidstrasse ab dem Knoten Werk-/Geiselweidstrasse in Fahrtrichtung St. Gallerstrasse signalisiert. Velo und Mofa bleiben im Gegenverkehr gestattet. Die Markierung wird entsprechend angepasst.

Die für Motorwagen von der St. Gallerstrasse in die Geiselweidstrasse nicht mehr mögliche Einfahrt wird durch eine Anpassung/Errichtung diverser Signalisationen klar gekennzeichnet.

An der Thurgauerstrasse werden im südlichen Abschnitt zwischen der St. Galler- und Geiselweidstrasse beidseitige Radstreifen markiert. Im nördlichen Abschnitt zwischen der Geiselweidstrasse und Stadtrainbrücke wird ein einseitiger Radstreifen bergwärts markiert. Das heute mögliche Befahren des Trottoirs kann damit aufgehoben werden. Auf der Stadtrainbrücke kann der Radstreifen aus geometrischen Gründen nicht fortgeführt werden. Das Befahren des Trottoirs soll weiter möglich bleiben, aber nicht mehr zwingend erforderlich sein, was mit der Signalisation «Fussweg, Velo gestattet» gekennzeichnet wird. Die bestehenden Markierungen auf dem Trottoir der Thurgauerstrasse wie das Velopikto, der gelbe Haltebalken und die Kein Vortritt-Markierung werden demarkiert.

An den Lichtsignalanlagen werden für das Velo auf der Thurgauerstrasse neu vorgezogene Haltebalken markiert und die Haltebalken für den motorisierten Individualverkehr zurückversetzt. Zudem wird das Rechtsabbiegen bei Rot für den Veloverkehr gestattet. Auch werden Anpassungen an der Lichtsignalsteuerung und an der Wegweisung vorgenommen.

Die vorgesehenen Massnahmen bedingen teilweise eine Anpassung der bestehenden Strassenränder. Die Anpassungen beschränken sich jedoch mehrheitlich auf eine Anpassung der Ausgestaltung von Randabschlüssen. Einzig beim Knoten St. Gallerstrasse/Thurgauerstrasse muss ein Strassenrand lagemässig leicht angepasst werden, um normkonforme Abbiegemanöver gewährleisten zu können. Dadurch bedingt ist eine Ersatzpflanzung eines Baumes. Sämtliche Massnahmen stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Auflageverfahren verzichtet werden kann.

Durch die vorgesehenen verkehrlichen Massnahmen kann einerseits der Petition entsprochen werden. Andererseits können diverse Schwachstellen des Fuss- und Veloverkehrs gemäss Schwachstellenanalyse beseitigt oder entschärft werden.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

#### **4. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

#### **Beilage:**

1 Plan zur Verkehrsanordnung